

# Rundmachung

## betreffend die Beförderung von Films im Gemeindegebiete von Wien.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

Auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonstigen allgemein zugänglichen Vertikalitäten sowie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel dürfen **Films** in anderen als in **feuersicheren Behältern** nicht befördert werden.

Als feuersicher gelten nur dichtschießende hölzerne Behälter, deren Wände, Deckel und Böden an der Außen-seite mit Blechbelag auf wärmeisolierender Unterlage versehen sind.

Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 Kronen oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Weitergehende Verbote werden durch diese Verfügung nicht berührt.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
im selbständigen Wirkungskreise.

*Aufgehoben durch U. Z. v. 22./II. 1927 U. AB 52/ K 467/27*